

7 K 2/13



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn,

Klägers,

gegen

**das Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstraße 59-61, 58638 Iserlohn,
Gz.: BG-Nummer 35502BG003167,**

Beklagten,

wegen

Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg

am 28. November 2013

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Ströcker,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Breitwieser,
den Richter am Verwaltungsgericht Janßen

gemäß § 84 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens:

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 17. August 2012 beantragte der Kläger bei dem Beklagten, alle Dienst-/Handlungsanweisungen für die Mitarbeiter aller Abteilungen des Beklagten seit Ende 2004 kostenfrei und in digitalisierter Form an seine – näher bezeichnete - E-Mail-Adresse zu übersenden bzw. die Anweisungen vollständig zum download auf der jobcentereigenen Seite einzustellen. Wegen der vom Kläger benannten Beispiele wird auf den Inhalt des Antrages verwiesen. Darüber hinaus bat er um Mitteilung, auf welche Art und Weise die Mitarbeiter aller Zweigstellen informiert werden, wer die konkreten Anweisungen erlässt und wie die Umsetzung überprüft wird, auf welche Art und Weise bei Neueinstellungen der aktuelle Wissensstand sichergestellt wird, in welchen Abständen Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter erfolgen, wie viele Stunden für Ersts Schulungen vorgesehen sind und wer schult.

Mit Bescheid vom 13. September 2013 gab der Beklagte dem Antrag des Klägers nur teilweise statt. Zunächst wies er darauf hin, dass er an die Anweisungen der Träger, d.h. an die der Bundesagentur und an die des Märkischen Kreises gebunden sei. Hinsichtlich verschiedener Bereiche (Kosten der Unterkunft/Umzugsregelungen, Handlungsvorgaben bei Miet- und Energierückständen, Kostenübernahme bei Fahrtkostenerstattung, Verhaltensanweisungen für Mitarbeiter in

Bedrohungssituationen) wurden dem Kläger Unterlagen zur Verfügung gestellt. Zu allen übrigen von dem Kläger aufgeführten Themen bestünden keine eigens durch den Beklagten erlassene Weisungen für Mitarbeiter. Ferner führte der Beklagte aus, dass die bestehenden Weisungen der Träger den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt und in den Dienstbesprechungen vor Ort mündlich besprochen würden. Das Qualitätsmanagement innerhalb des Beklagten richte sich nach den Vorgaben der einzelnen Träger. Für neue Mitarbeiter würden die Schulungsangebote der Bundesagentur für Arbeit bei Bedarf genutzt.

Den hiergegen erhobenen, nicht begründeten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruch vom 3. Dezember 2012 zurück

Am 1. Januar 2013 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor: Eine von der offiziellen Weisungslage der Bundesagentur gehandhabte Bearbeitung durch den Beklagten bedürfe einer üblicherweise in Schriftform festgehaltenen abweichenden Weisungslage. Mitarbeiter des Beklagten hätten sich auf von der Bundesagentur abweichende Weisungen berufen. Er habe durch die Nennung von Beispielen hinreichend belegt, dass es weitere hausinterne Weisungen bei dem Beklagten geben müsse. Ihm lägen Dokumente vor, die sachlogisch nur durch interne Weisungen erklärbar seien. Er begehre alle hausinternen Dienstanweisungen des Beklagten, die für die Umsetzung des SGB II Bindungswirkung für die einzelnen Mitarbeiter haben. Es erscheine wenig glaubwürdig, dass sich Mitarbeiter der Beklagten über die Rechtsprechung ohne Weisung hinwegsetzen würden.

Der Kläger beantragt — sinngemäß —,

den Beklagten unter teilweiser Aufhebung seines Bescheides vom 13. September 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 2012 zu verpflichten, die Dienst-/Handlungsanweisungen für die Mitarbeiter aller Abteilungen des Beklagten, die für die Umsetzung des SGB II im Bereich des Beklagten Bindungswirkung für die einzelnen Mitarbeiter haben, seit Ende 2004 kostenfrei und in digitalisierter Form an seine — näher bezeichnete — E-Mail-Adresse zu

übersenden bzw. die Anweisungen vollständig zum download auf der jobcentereigenen Seite einzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor: Er habe die Unterlagen, die zu den angefragten Auskünften existieren würden, dem Kläger zur Verfügung gestellt. Dem Kläger seien antragsgemäß Weisungen bzw. Rundschreiben des Märkischen Kreises (als 2. Träger des Beklagten) für das Jahr 2012 übersandt worden. Die Rundschreiben aus den Vorjahren seien dem Kläger bereits im Rahmen vorangegangener Anfragen übersandt worden. Auf die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit habe der Kläger ausdrücklich verzichtet.

Die gegen den ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss des erkennenden Gerichts vom 28. Februar 2013 erhobene Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 3. April 2013 (8 E 305/13) zurückgewiesen. Einen erneuten Prozesskostenhilfeantrag des Klägers hat das erkennende Gericht mit Beschluss vom 13. Juni 2013 abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des von dem Beklagten übersandten Verwaltungsvorganges verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet gemäß § 84 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist; die Beteiligten sind hierzu gehört worden.

Das Klagebegehren des Klägers ist gemäß § 88 VwGO unter Berücksichtigung seines Antrages vom 17. August 2012 und seiner Klagebegründung dahingehend auszulegen, dass er begehrt, ihm die Dienst-/Handlungsanweisungen für die Mitarbeiter aller Abteilungen des Beklagten, die für die Umsetzung des SGB II im Bereich des Beklagten Bindungswirkung für die einzelnen Mitarbeiter haben, seit Ende 2004 kostenfrei und in digitalisierter Form an seine — näher bezeichnete — E-Mail-Adresse zu übersenden bzw. die Anweisungen vollständig zum download auf der jobcentereigenen Seite einzustellen. Mit Blick auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. April 2013 legt die Kammer das Begehren des Klägers sachgerecht dahingehend aus, dass er die Übermittlung der im Klageverfahren angesprochenen Schulungsunterlagen für Neueingestellte nicht begehrt; eine Klage wäre insoweit unzulässig.

Die mit diesem Begehren statthafte Verpflichtungsklage ist unbegründet.

Der Kläger hat den begehrten Anspruch nicht (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, IFG NRW) hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu dem bei der Stelle vorhandenen Informationsmaterial.

Der Anspruch des Klägers scheidet bereits daran, dass das von ihm begehrte Informationsmaterial bei dem Beklagten nicht vorhanden ist.

Der Beklagte hat (auch) im Klageverfahren vorgetragen, dass weitere als die dem Kläger zur Verfügung gestellten Unterlagen bei ihm nicht existieren bzw. insoweit keine eigens durch den Beklagten erlassenen Weisungen für Mitarbeiter bestehen.

Das Vorbringen des Klägers ist nicht geeignet, die Angaben des Beklagten in Zweifel zu ziehen. Denn der Beklagte ist eine an Recht und Gesetz gebundene Behörde. Er ist an die Anweisungen der Träger, d.h. an die der Bundesagentur für Arbeit und an die des Märkischen Kreises gebunden. Der Kläger hat keine konkreten,

nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vorgelegt, dass im Bereich des Beklagten weitere interne Dienstanweisungen existieren, die ihm noch nicht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wurden bzw. die von den Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit abweichen.

Solche konkreten, nachvollziehbaren Anhaltspunkte ergeben sich weder aus der Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit vom 18. Januar 2013 noch aus der Mitteilung vom 18. Juni 2013, in der u.a. auf Entscheidungen im Einzelfall abgestellt wird. Gleiches gilt in Hinblick auf die Schreiben des Klägers vom 6. April 2013, 10. Oktober 2013, 4. November 2013 jeweils nebst Anlagen und vom 10. April 2013. Das Vorbringen ist teilweise unsubstantiiert bzw. erschöpft sich in bloßen Vermutungen und nicht belegten Behauptungen. So hat der Kläger z. B. eine konkrete, schriftliche Entscheidung des Beklagten, in der auf eine dem Kläger nicht übermittelte Weisung Bezug genommen wird, nicht vorgelegt. Eine Einvernahme der im Schreiben vom 10. Oktober 2010 genannten Personen, die ausschließlich der Erforschung eines behaupteten Sachverhaltes dient, scheidet aus.

Die Klage ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung durch die Kammer nach § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO sind nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Gerichtsbescheides sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheides bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, bzw. Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz — RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

An Stelle der Zulassung der Berufung kann mündliche Verhandlung beantragt werden; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu stellen.

Dem Antrag auf Zulassung der Berufung oder auf mündliche Verhandlung sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

Ströcker

Dr. Breitwieser

Janßen

Ferner ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes auf 5.000,00 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihn nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 20(UR nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift sollen- möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

Ströcker

Dr. Breiwieser

Janßen

Ausgefertigt

Walter, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

